



BVA

42

Sicher in den Urlaub

Die Europäische Krankenversicherungskarte oder der Urlaubskrankenschein gehören in jedes Reisegepäck.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (diese ist auf der Rückseite der e-card angebracht) sind Sie während eines vorübergehenden Aufenthalts im Gebiet eines anderen EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz geschützt. Sie erhalten also alle Sachleistungen, die sich als medizinisch notwendig erweisen, entsprechend den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen.

Gültigkeitsdatum beachten!

Die Gültigkeit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) ist allerdings abhängig von den Vorversicherungszeiten, die beim Ausstellungstichtag vorlagen. Waren die Ausstellungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, wurde noch keine EKVK ausgestellt. Auf der Rückseite einer solchen e-card ist nur die Kartenummer aufgedruckt; alle anderen Felder sind mit Sternchen versehen. In einem solchen Fall müssten Sie sich vor Urlaubsantritt eine Ersatzbescheinigung von Ihrer BVA-Landes- oder Außenstelle ausstellen lassen, die aber die gleiche Funktion wie die EKVK hat – auch damit können ärztliche Leistungen direkt beim Behandler in Anspruch genommen werden. Mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei gelten zudem zwischenstaatliche Abkommen, die einen Versicherungsschutz mittels Betreuungsschein gewährleisten. Da diese Scheine aber nur die Tatsache der Versicherung in Österreich bestätigen, müssen sie im jeweiligen Urlaubsland vor einem Arztbesuch in einen örtlichen Krankenschein umgetauscht werden.

Reiseversicherung empfehlenswert

Nicht vertraglich geschützt ist man in allen anderen Staaten der Erde. Dort gelten Sie im Ernstfall als Privatpatient – die Kosten für eine Krankenbehandlung müssen an Ort und Stelle bezahlt werden, die Originalrechnungen (mit Saldie-rungsvermerk!) können Sie bei der BVA zur Kostenerstat-

ung einreichen. Doch Achtung: Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem österreichischen Kassentarif! Um also unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor Reisen in solche Länder dringend den Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung!

Doch auch manche Vertragsstaaten sehen für bestimmte Leistungen Selbstbehalte vor, die von der österreichischen Sozialversicherung nicht ersetzt werden können. Der Leistungsumfang orientiert sich, wie oben erwähnt, immer nach der Rechtslage des betreffenden Staates und kann vom österreichischen Standard abweichen. Eine zusätzliche Reiseversicherung ist also in jedem Fall empfehlenswert – diese gewährleistet möglicherweise auch einen allfälligen Rücktransport, dessen Kosten von der österreichischen Krankenversicherung grundsätzlich nicht übernommen werden. Müssen Sie sich aus anderen Gründen ins Ausland begeben, zum Beispiel wegen einer Versetzung an eine Dienststelle im Ausland, eines Studiums oder einer medizinischen Untersuchung, dann wenden Sie sich zeitgerecht an Ihre zuständige Landes- oder Außenstelle, die Sie über Ihren Versicherungsschutz bei längeren Auslandsaufenthalten informiert.

Die e-card schützt im Inland

Wenn Sie Ihren Urlaub in Österreich verbringen, dann nehmen Sie einfach Ihre e-card mit. Durch Vorlage dieses Nachweises können Sie österreichweit alle unsere Vertragspartner in Anspruch nehmen. Sollten Sie einen Wahlarzt oder eine Wahlrichtung aufsuchen, so können Sie die bezahlte Originalhonorarnote zum allfälligen tarifmäßigen Kostenersatz bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle einreichen, die Ihnen auch gerne für alle Fragen rund um den Versicherungsschutz im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Egal wo Sie die Sommermonate verbringen – wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Urlaub!